

Az.: 6 B 46/25
2 L 725/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 5. Juni 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. Januar 2025 – 2 L 725/24 – wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. November 2024 verfügte Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A, B und L wiederherzustellen.
- 2 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei nach § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV gerechtfertigt, da der Antragsteller das im Schreiben der Antragsgegnerin vom 29. August 2024 auf Grundlage von § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FeV angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten innerhalb der ihm bis zum 29. Oktober 2024 gesetzten Frist nicht beigebracht habe. Damit habe er sich gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.
- 3 Dagegen trägt der Antragsteller vor, die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei nicht zwingend geboten gewesen. Die Anordnung stelle sich mit Blick auf das zuvor von ihm anforderungsgemäß vorgelegte ärztliche Gutachten des TÜV Süd vom 12. Juli 2024 als unverhältnismäßig und überzogen dar. Der für die Beurteilung der Fahreignung zugrundeliegende Sachverhalt habe bereits über drei Jahre zurückgelegen. Er habe die Lehren aus seinen „Jugendsünden“ gezogen und kostenaufwändig Abstinenznachweise beigebracht. Sowohl durch die im Rahmen der Erstellung des ärztlichen Gutachtens als auch durch im Nachgang erbrachte Abstinenznachweise sei zweifelsfrei der Nachweis erbracht, dass er nicht drogenabhängig sei, weil er seit über einem Jahr keine Drogen oder sonstigen berauschenden Mittel mehr konsumiere. Dies sei auch schon vorher seit den „Vorfällen vor 4 Jahren“ der Fall gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ihm nach so langer Zeit die Fahreignung abgesprochen werde. Im Übrigen bewege er sich nicht mehr in seinem früheren Bekanntenkreis und lebe mittlerweile in einem gesicherten familiären Umfeld mit Kind. Daher

könne bei ihm von einem stabilen Einstellungswandel ausgegangen werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis stelle für ihn einen erheblichen existenzgefährdenden Eingriff in seine Tätigkeit als Einzelunternehmer dar und sei daher unverhältnismäßig.

- 4 Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.
- 5 Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach Nr. 9.4 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV schließt die missbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen die Fahreignung regelmäßig aus. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt, und ist zu klären, ob der Betroffene noch abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin solche Mittel oder Stoffe einnimmt, ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 FeV).
- 6 Nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder wenn er das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Der Schluss aus der Nichtvorlage eines angeforderten Fahreignungsgutachtens auf die fehlende Fahreignung ist gerechtfertigt, wenn die Anordnung formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war (std. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 – 3 C 20.15 –, juris Rn. 19 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 24. Oktober 2024 – 6 B 67/24 –, juris Rn. 5).
- 7 Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FeV i. V. m. § 46 Abs. 3 FeV zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachten vom 29. August 2024 ist entgegen der Beschwerde nicht schon deswegen unverhältnismäßig, weil der für die Beurteilung der Fahreignung relevante Sachverhalt zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bereits über drei Jahre zurückgelegen hat. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend festgestellt, dass die nicht bestimmungsgemäße und daher i. S. v. Nr. 9.4 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV missbräuchliche Einnahme des betäubungsmittelhaltigen psychoaktiven Arzneimittels Tilidin, die von der Beschwerde nicht in Zweifel gezogen wird, zum Zeitpunkt der

Anordnung der Antragsgegnerin vom 29. August 2024 Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers begründete.

- 8 Die Anordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FeV ist nicht an die Einhaltung einer festen Frist nach dem letzten erwiesenen Betäubungsmittelmissbrauch gebunden. Entscheidend ist, ob unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere nach Art, Umfang und Dauer des Drogenkonsums, noch hinreichende Anhaltspunkte zur Begründung eines Gefahrenverdachts bestehen. Das ergibt sich auch aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, greift in erheblicher Weise in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein. Ihm wird zugemutet, anderen Einblick in Kernbereiche seiner Persönlichkeit zu geben. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn er zur Abwehr einer bei realistischer Einschätzung tatsächlich bestehenden Gefahr notwendig ist. Es muss also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Betroffene noch Drogen einnimmt oder jedenfalls rückfallgefährdet ist und sich dies auf sein Verhalten im Straßenverkehr auswirken kann. Erforderlich ist eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände. Entscheidend ist, ob die gegebenen Verdachtsmomente noch einen Gefahrenverdacht begründen (BVerwG, Urt. v. 9. Juni 2005 – 3 C 25.04 –, juris Rn. 21 ff.).
- 9 Nach diesem Maßstab ist das Verwaltungsgericht unter Auswertung der Ergebnisse des ärztlichen Gutachtens vom 12. Juli 2024 zutreffend davon ausgegangen, dass die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Abwehr einer tatsächlich bestehenden Gefahr notwendig war. Der TÜV Süd ist zu der Einschätzung gelangt, dass die von der Fahrerlaubnisbehörde in der Aufforderung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens vom 23. Februar 2024 gestellten Frage, ob der Antragsteller Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (Kokain, Speed [Amphetamin] und MDMA [Methylenedioxyamphetamin]) konsumiert, aufgrund von Widersprüchen nicht geklärt werden sowie der letzte Zeitpunkt eines Konsums von Tilidin oder anderer psychoaktiv wirkender Arzneimittel nicht angegeben werden könne. Somit waren weiterhin Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers veranlasst, da der Antragsteller ausweislich dieses Gutachtens sowie der bei den Verwaltungsakten befindlichen Chat-Protokolle aus dem Zeitraum Oktober 2019 bis April 2021 in diesem Zeitraum missbräuchlich Tilidin konsumiert hatte. Für eine missbräuchliche Einnahme – so das Verwaltungsgericht zutreffend – spreche, dass sich der Antragsteller gegenüber dem Gutachter zu seinem nachgewiesenen Konsum des Schmerzmittels Tilidin vor seinem Skiunfall 2020 nicht erklärt hatte. Aus den Chat-Protokollen ergebe sich vielmehr, dass der Antragsteller das Medikament in diesem Zeitraum überwiegend eingenommen habe, um sich in Stresssituationen zu entspannen. Auch wenn der Antragsteller einen Konsum anderer Drogen

oder Betäubungsmittel verneint habe, sei nach den Chat-Protokollen die Vermutung naheliegend, dass er auch mit Kokain gehandelt habe und dieses habe konsumieren wollen. Hinzu komme die hohe Gefahr einer schnell eintretenden psychischen Abhängigkeit aufgrund der sofort einsetzenden und starken schmerzhemmenden Wirkung bei übermäßigem kontrollierten Konsum von Tilidin und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Konsumenten. Verlegenheitsgefühle, euphorische Stimmungen sowie Halluzinationen könnten die Folge sein, was die Gefahr einer Abhängigkeit zusätzlich verstärken könne. Betrachte man unter diesem Gesichtspunkt das Ausmaß des Konsums von Tilidin als auch das Verhalten des Antragstellers bei der Anhörung zur Erstellung des Gutachtens vom 12. Juli 2024, lasse dies den Schluss zu, dass die Suchtproblematik bei dem Antragsteller erheblich ausgeprägt und möglicherweise nicht bereits im Jahr 2021 beendet gewesen sei. Vor diesem Hintergrund erscheine insbesondere seine Behauptung, er habe kein Verlangen mehr nach Tilidin, zweifelhaft. Er sei zumindest rückfallgefährdet. Mit dieser Begründung setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO auseinander. Der Senat sieht gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO von einer weiteren Begründung ab und stellt fest, dass er insoweit der Begründung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss folgt.

- 10 Gründe, die abweichend vom Regelfall der Nr. 9.4 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens die Fahreignung bereits wiedererlangt hatte, sind nicht ersichtlich und nicht vorgetragen.
- 11 Auch die weitere Interessenabwägung fällt zu Ungunsten des Antragstellers aus. In aller Regel trägt allein die voraussichtliche Rechtmäßigkeit einer auf den Verlust der Kraftfahreignung gestützten Ordnungsverfügung die Aufrechterhaltung der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zwar kann die Fahrerlaubnisentziehung die persönliche Lebensführung und damit die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten des Erlaubnisinhabers gravierend beeinflussen. Derartige Folgen, die im Einzelfall bis zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage reichen können, muss der Betroffene jedoch angesichts des von fahrungeeigneten Verkehrsteilnehmern ausgehenden besonderen Risikos für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren Auftrags zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben regelmäßig hinnehmen (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2025 – 6 B 160/24 –, juris Rn. 22).
- 12 Besondere Umstände, aufgrund derer vorliegend ausnahmsweise eine abweichende Bewertung veranlasst sein könnte, sind weder dargetan noch sonst erkennbar. Es ist auch offen, ob der Antragsteller seine Kraftfahreignung im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Se-

nats wiedererlangt hätte. Insbesondere vermag sich der Antragsteller zum Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung nicht allein auf seine beim TÜV Süd im Rahmen der Erstellung des ärztlichen Gutachtens erbrachten und danach auf freiwilliger Basis fortgeführten Abstinenznachweise im Zeitraum vom 20. März bis 17. Dezember 2024 zu berufen, die allesamt keinen Nachweis über eine Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes erbracht haben. Sie sind schon deswegen nicht ausreichend, weil Nr. 9.5 der Anl. 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV regelmäßig eine Abstinenz von einem Jahr voraussetzt. Der Antragsteller hat zwar in der Beschwerdebegründung angekündigt, unaufgefordert weitere Abstinenznachweise vorzulegen, ist dem aber nicht nachgekommen. Den Nachweis einer Abstinenz von einem Jahr hat er daher bislang nicht erbracht. Selbst wenn er weitere Abstinenznachweise bis einschließlich März 2025 erbracht hätte, wäre keine abweichende Beurteilung gerechtfertigt. Denn die hätte weiter zur Voraussetzung, dass beim Antragsteller bezogen auf die missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln auf der Grundlage einer tragfähigen Motivation eine hinreichend stabile Verhaltensänderung eingetreten ist und daher für die Folgezeit eine günstige Prognose getroffen werden kann. Dieser Nachweis kann grundsätzlich – und so auch hier – nur auf der Grundlage einer medizinisch-psychologischen Begutachtung erbracht werden (vgl. BayVGh, Beschl. v. 27. Februar 2015 – 11 CS 15.145 –, juris Rn. 17). Im Rahmen dieser Begutachtung wäre dann auch zu prüfen, inwieweit die Tatsache, dass der Antragsteller mittlerweile in einem stabilen familiären Umfeld lebt, die Prognose einer hinreichend stabilen Verhaltensänderung rechtfertigt.

- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 GKG, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp